



FÖRDERUNG DER AUSBILDUNG VON VOLONTÄRINNEN UND VOLONTÄREN IM RUNDFUNKMARKT IN NRW

Bekanntgabe des Förderprogramms der Landesanstalt für Medien NRW

19. Oktober 2026

Die Landesanstalt für Medien NRW (im Folgenden LFM NRW) initiiert, unterstützt und fördert Projekte, die Medienschaffende bei der Nutzung und Entwicklung innovativer Medienformate, Medienprodukte oder Distributionswege unterstützen (vgl. § 88 Abs. 5a LMG NRW). Um Angebots- und Anbietervielfalt sowie Programmqualität im Marktsegment der Rundfunklandschaft in NRW sicherzustellen, unterstützt die LFM NRW anteilig finanziell die Aus- und Weiterbildung im lokalen, regionalen und landesweiten Rundfunk. Dazu gehört auch die anteilige Förderung der Ausbildung von Volontärinnen und Volontären.

FÖRDERVORAUSSETZUNG UND ZIELGRUPPE

Das Förderprogramm richtet sich an die lokal, regional und landesweit ausgerichteten Hörfunkprogramme sowie die lokalen und regionalen Fernsehprogramme in NRW.

Antragsberechtigt sind bei den Lokalradios, Regionalsendern und landesweit ausgerichteten Hörfunkprogrammen:

- die Veranstaltergemeinschaften, bei denen der Volontär/die Volontärin angestellt ist.
- die Servicegesellschaften im Auftrag der Veranstaltergemeinschaften. Dies umfasst insbesondere Fälle, in denen die Servicegesellschaft den Volontär/die Volontärin zum Kurs anmeldet, die Rechnung für den Weiterbildungskurs übernimmt und – falls zutreffend – die Kosten im Nachhinein an die Veranstaltergemeinschaft weiterverrechnen kann.

Bei den Servicegesellschaften ist der Weiterbildungskoordinator/die Weiterbildungskoordinatorin dafür verantwortlich, die Anträge in Abstimmung mit den beteiligten Stellen zu erstellen und einzureichen. Dieser Koordinator/diese Koordinatorin fungiert als zentrale Ansprechperson und sorgt für die notwendige Zusammenarbeit mit den relevanten Akteuren innerhalb der Organisation.

Antragsberechtigt sind bei den lokalen und regionalen Fernsehprogrammen in NRW:



- Lokale, regionale und landesweite Fernsehsender in NRW, die die Voraussetzung für die Durchführung der Maßnahmen und Projekte erfüllen.

Antragsberechtigt sind Personen, die im Namen der antragstellenden Organisation zur Antragstellung befugt sind – sei es kraft ihrer Funktion, durch eine Vollmacht oder mit Zustimmung einer vertretungsberechtigten Person. In diesem Fall genügt eine elektronische Übermittlung des Antrags über das Förderportal; ein unterschriebenes PDF ist nicht erforderlich. Die Berechtigung kann im Einzelfall durch geeignete Nachweise belegt werden. Ist die antragstellende Person hingegen nicht selbst berechtigt, muss der Antrag vor der Einreichung von einer vertretungsberechtigten Person handschriftlich oder elektronisch unterzeichnet werden. Die Einreichung erfolgt in diesem Fall durch Upload des unterzeichneten Antragsformulars im Förderportal.

WAS WIR FÖRDERN

Das Volontariat in den Bereichen Hörfunk oder Fernsehen bietet eine fundierte, meist zweijährige Ausbildung für den täglichen Sendebetrieb, die in der Regel die Bereiche Redaktion, Moderation und Nachrichten umfasst. Die geförderten Maßnahmen sollen zielgerichtet auf die Bedürfnisse des lokalen, regionalen und landesweiten Rundfunkmarkts in NRW ausgerichtet sein.

Dazu zählen:

- Förderung der Teilnahmegebühren an Volontariatskursen;
- Anderweitige Weiterbildungsmaßnahmen: Einzelne Seminare für die gezielte Weiterbildung von Volontärinnen und Volontären nach spezifischen und marktabhängigen Bedarfen.

ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG

Die LFM NRW fördert vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel Volontariatskurse und berufliche Weiterbildungsmaßnahmen in Nordrhein-Westfalen mit einer Gesamtsumme von bis zu 40.000 Euro jährlich.

Für diese Kurse kann ein Zuschuss von bis zu 1.200 EUR pro Teilnehmerin oder Teilnehmer bzw. pro Kurs gewährt werden. Dieser Betrag stellt die Förderhöchstgrenze dar – unabhängig vom jeweiligen Anbieter.

Die Förderung erfolgt in Form der Fehlbedarfsfinanzierung. Die Mittel werden als Zuschuss zur Finanzierung der förderfähigen Kosten bereitgestellt und grundsätzlich in Form von Geldmitteln gewährt.

Es kann ein Zuschuss von bis zu 80 % der Gesamtkosten des Kurses gewährt werden. Eine Eigenleistung in Höhe von mindestens 20 % der Gesamtkosten ist Voraussetzung für die Förderung.



1. Förderung von Volontariatskursen

Gefördert wird die Teilnahme von Volontärinnen und Volontären an anerkannten, umfassenden Volontariatskursen, die der journalistischen Grundqualifizierung dienen.

Ein Beispiel für ein förderfähiges Angebot ist der „Volontärskurs Radiojournalist*in“ der ProContent gGmbH. Die konkrete Förderhöhe richtet sich nach den tatsächlichen Kurskosten, übersteigt jedoch in keinem Fall den genannten Höchstbetrag.

2. Förderung weiterer Weiterbildungsmaßnahmen für Volontär*innen

Darüber hinaus unterstützt die LFM NRW Volontärinnen und Volontäre bei der Teilnahme an ergänzenden Weiterbildungsangeboten wie z. B. **Seminaren, Workshops oder Fortbildungen**, die von anerkannten Anbietern in NRW durchgeführt werden.

Hinweis: Diese Maßnahmen sind in der Regel thematisch fokussierter, von kürzerer Dauer und mit vergleichsweise geringeren Kosten verbunden.

NOTWENDIGE UNTERLAGEN FÜR DIE ANTRAGSTELLUNG

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Name Teilnehmerin oder Teilnehmer
- Seminarbeschreibung
- Curriculum
- Start und Ende der Maßnahme
- voraussichtlich anfallende Gesamtkosten der Maßnahme
- Eigenleistungen sind auszuweisen

Der Antrag muss alle Angaben enthalten, die zur fachlichen Prüfung erforderlich sind. Die LFM NRW kann darüber hinaus weitere Informationen und Nachweise verlangen.

AUSWAHLKRITERIEN

Für die Bewilligungsfähigkeit von Zuschüssen sind insbesondere folgende Kriterien ausschlaggebend:

- die Qualität der Maßnahme,
- wie der Kompetenz- und Wissenserwerb der Maßnahme das Volontariat ergänzt sowie
- die Nachhaltigkeit des Angebotes, Art und Umfang der Eigenleistungen.



Liegen mehr Anträge auf Förderung von Maßnahmen vor, als Mittel für die Förderung jeweils zur Verfügung stehen, so erfolgt die Auswahl zunächst danach, ob eine gleichmäßige Verteilung auf die Verbreitungsgebiete gewährleistet ist.

Nach formeller und inhaltlicher Prüfung des Förderantrags stellt die LFM NRW fest, ob dem Antrag auf Förderung entsprochen werden kann.

FORM DER ANTRAGSTELLUNG UND BEWERBUNGSFRISTEN

Der Zeitraum zur Einreichung der schriftlichen Anträge beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung [19. Oktober 2026].

Die Antragstellung ist fortlaufend möglich.

Um eine rechtzeitige Prüfung und Bewilligung sicherzustellen, **muss der vollständige Antrag spätestens vier Wochen vor Kursbeginn** bei der LFM NRW eingegangen sein. Maßgeblich für die fristgerechte Antragstellung ist dabei das Datum der elektronischen Übermittlung im Förderportal.

Wichtig: Förderungen können nur für solche Maßnahmen bewilligt werden, die noch nicht begonnen haben; rückwirkende Förderungen sind ausgeschlossen. Eine Maßnahme gilt als begonnen, sobald ein mit der Maßnahme in Verbindung stehender Vertrag geschlossen wurde. Das gilt nicht, insoweit für den Antragsteller die Möglichkeit besteht, das Vertragsverhältnis zu beenden, ohne dass dadurch Kosten entstehen.

Beispiel:

Für den „Volontariatskurs Radiojournalist*in“ der ProContent gGmbH mit Kursbeginn am

- 1. März 2027 muss der Antrag bis spätestens 01. Februar 2027,
- 30. August 2027 muss der Antrag bis spätestens 02. August 2027 eingereicht werden.

Eine Antragstellung ist bis zum **22. November 2027** möglich.

Alle geförderten Volontariatskurse müssen bis zum 31. Dezember 2027 abgeschlossen sein.

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich über das digitale Förderportal der LFM NRW, das unter folgendem Link aufrufbar ist: <https://foerderungen.medienanstalt-nrw.de/nfmi/#/login>. Das Portal ermöglicht Antragstellenden die komplette digitale Abwicklung – von der Antragstellung über die Mitteleinreichung bis zum Verwendungsnachweis.

Nach dem Ausfüllen des Antragsformulars im Förderportal stehen zwei Formen der rechtsverbindlichen Antragstellung zur Verfügung:

Option 1: Antragstellung mit Berechtigung



Antragstellende Personen, die kraft ihrer Funktion oder durch entsprechende Vollmacht bzw. Zustimmung einer vertretungsberechtigten Person zum Handeln im Namen der Organisation berechtigt sind, können den Antrag direkt im Förderportal einreichen.

- Eine zusätzliche Unterschrift oder ein separater PDF-Upload ist nicht erforderlich.
- Es genügt die Bestätigung und digitale Übermittlung im Förderportal.
- Entsprechende Nachweise zur Einreichungsberechtigung können im Bedarfsfall nachgefordert werden.

Option 2: Antragstellung ohne eigene Berechtigung

Antragstellende, die nicht selbst vertretungsberechtigt oder bevollmächtigt sind, müssen den Antrag vor der Einreichung von einer vertretungsberechtigten Person rechtsverbindlich unterzeichnen lassen.

- Das Antragsformular wird im Förderportal ausgefüllt, als PDF exportiert und anschließend unterschrieben (handschriftlich oder elektronisch).
- Das unterschriebene PDF wird dann wieder im Förderportal hochgeladen und eingereicht.

Hinweis:

In beiden Fällen gilt der Antrag nur als fristgerecht eingereicht, wenn er vollständig und – sofern erforderlich – unterschrieben bis zu den genannten Stichtagen übermittelt wurde.

Eine postalische Übersendung des Antrags ist nicht mehr notwendig. Die vollständige Antragstellung erfolgt ausschließlich digital über das Förderportal.

Eine Antragstellung per E-Mail ist nicht zulässig.

Die Antragstellenden haben alle Angaben zu machen, alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, die zur Prüfung des Zuwendungsantrags erforderlich sind. Die LFM NRW kann im Laufe des Verfahrens jederzeit weitere Angaben und Unterlagen anfordern. Die LFM NRW bewertet die formal korrekt eingereichten Anträge anhand der o. g. Fördervoraussetzungen und Auswahlkriterien und entscheidet über die Förderbewilligung und -höhe. Die LFM NRW behält sich im Rahmen der Abwägung im Auswahlverfahren vor, eine Förderzusage auch dann nicht zu erteilen, wenn alle Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Weiter behält sie sich vor, die beantragte Fördersumme nur teilweise zu gewähren. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

FÖRDERBESCHEID, MITTELVERWENDUNG UND VERWENDUNGSNACHWEIS

Fördermittel werden nur insoweit und nicht eher ausgezahlt, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.



Die Höhe der Zuwendungszahlung wird von der LFM NRW auf der Grundlage einzureichender, zum Nachweis geeigneter Unterlagen festgelegt.

Die Auszahlung der Zuschüsse durch die LFM NRW erfolgt nach Vorlage eines Mittelabrufs. Für den Mittelabruf gilt das entsprechende Formular, das über das Förderportal zur Verfügung gestellt wird.

Die dem Zuwendungszweck entsprechende Verwendung der Zuwendung ist vom Zuwendungsempfänger innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Maßnahme nachzuweisen.

Nach Abschluss der Maßnahme haben die Förderempfängerinnen und Förderempfänger innerhalb der im Förderbescheid festgelegten Frist im Rahmen eines Verwendungsnachweises einen Sachbericht und eine Dokumentation der Verwendung der Fördermittel sowie des Maßnahmenverlaufs und der Ergebnisse mit Bezug auf die Angaben des Antrags vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis besteht je nach Fördermaßnahme aus einer Teilnahmebestätigung; Rückmeldung zur und Bewertung der Maßnahme durch die Teilnehmer und Teilnehmerinnen; aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Zur Erstellung des Verwendungsnachweises stellt die LFM NRW Vorlagen zur Verfügung. Diese dienen der strukturierten Darstellung der Inhalte und der Abrechnung. Die LFM NRW hat einen Anspruch auf die Vorlage der Originalbelege.

Die jeweiligen Belege sind für Prüfungen durch die LFM NRW fünf Jahre aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Die LFM NRW prüft nach Eingang des Verwendungsnachweises, ob die eingereichten Unterlagen vollständig vorliegen und die Mittel entsprechend verwendet worden sind.

KONTAKT FÜR RÜCKFRAGEN

Für inhaltliche Rückfragen stehen gerne zur Verfügung:

Stephanie Jansen

Stephanie.jansen@medienanstalt-nrw.de

Für Rückfragen zur konkreten Antragstellung oder zum Förderportal steht das Team „Vergabe und Zuwendungen“ unter

foerderungen@medienanstalt-nrw.de gerne zur Verfügung.

SONSTIGE FÖRDERBESTIMMUNGEN

Eine Förderzusage erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Es gelten die allgemeinen Nebenbestimmungen der LFM NRW. Der Bescheid kann jederzeit mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden,



die u. a. der Erreichung der Förderziele dienen. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Verwendung der bewilligten Mittel ist zweckgebunden, die Höhe wird im Zuwendungsbescheid festgelegt. Inhaltliche Modifizierungen sowie Änderungen des Verwendungszwecks oder der Realisierungsform sind nur mit vorheriger Zustimmung durch die LFM NRW zulässig.

Nach Abschluss der Maßnahme haben die Förderempfängerinnen und Förderempfänger innerhalb der im Förderbescheid festgelegten Frist im Rahmen eines Verwendungsnachweises einen Sachbericht und eine Dokumentation der Verwendung der Fördermittel sowie des Maßnahmenverlaufs und der Ergebnisse mit Bezug auf die Angaben des Antrags vorzulegen. Die LFM NRW hat einen Anspruch auf die Vorlage der Originalbelege.

Die Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn erkennbar ist, dass die Förderziele nicht erreicht werden. Dabei kann insbesondere von Bedeutung sein, ob

- die Förderziele nicht in hinreichendem Maße verfolgt werden,
- der / die Antragstellende den sonstigen Anforderungen nicht entspricht,
- der / die Antragstellende die in dem Bescheid festgeschriebenen Verpflichtungen nicht erfüllt.

Weitere Bestimmungen und Verpflichtungen ergeben sich aus dem Zuwendungsbescheid.